

Regierungsratsbeschluss

vom

8. Dezember 2025

Nr.

2025/2050

Kantonale Spezialangebote; Zustimmung Leistungsvereinbarung mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK)

1. Ausgangslage

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK Basel) beschulen seit dem Jahr 2020 Solothurner Schülerinnen und Schüler an ihrer Spitalschule. Die Beschulungskosten wurden dem Kanton Solothurn bis anhin nicht in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2025 teilten die UPK dem Volksschulamt mit, dass der Kanton Basel-Stadt beabsichtige, der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitätern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV) vom 28. Oktober 2022 beizutreten. In diesem Zusammenhang müsse die Kostenbeteiligung des Kantons Solothurn für die Beschulung von Solothurner Schülerinnen und Schülern an der Spitalschule UPK Basel geregelt werden.

Der Kanton Solothurn ist am 30. Mai 2023 (RRB-Nr. 2023/857) der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung ISV vom 28. Oktober 2022 beigetreten.

2. Erwägungen

Seit 2014 ist der Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 105 Abs. 2 Verfassung (KV) des Kantons Solothurn (BGS 111.1) für den sonderpädagogischen Bereich zuständig. Er führt die Schulen selbst oder bestellt und sichert das Angebot. Spezialangebote für Solothurner Schülerinnen und Schüler in einer öffentlich-rechtlichen oder privat geführten Spitalschule bedürfen gemäss § 33 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 16 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) einer Leistungsvereinbarung. Es obliegt dem Regierungsrat, die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen zu übertragen.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und den UPK Basel regelt den Leistungsumfang, die Finanzierung und das Reporting der Beschulung von Solothurner Schülerinnen und Schülern in der Spitalschule UPK Basel ab 1. August 2025.

Mit den vom Kanton Solothurn übernommenen Semesterpauschalen in Höhe von jeweils 40'000 Franken wird die Beschulung von sämtlichen Solothurner Schülerinnen und Schülern in der Spitalschule UPK Basel abgegolten.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 105 Abs. 2 Verfassung (KV) des Kantons Solothurn (BGS 111.1), §§ 16 und 33 VSG:

- 3.1 Das Volksschulamt wird ermächtigt, mit den UPK Basel eine Leistungsvereinbarung über die Finanzierung und Beschulung von Solothurner Schülerinnen und Schülern an der Spitalschule UPK Basel abzuschliessen.
- 3.2 Das Volksschulamt wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung mit der UPK Basel beauftragt.
- 3.3 Die Leistungsvereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf die Beschulung von Solothurner Schülerinnen und Schülern in der Spitalschule UPK Basel ab 1. August 2025.
- 3.4 Für allfällige Anpassungen der Leistungsvereinbarung mit den UPK Basel wird dem Volksschulamt die Befugnis erteilt, Reduktionen oder Erhöhungen von maximal 10'000 Franken ohne Regierungsratsbeschluss zu vereinbaren.
- 3.5 Die jährlichen Aufwendungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Solothurn in der Spitalschule UPK Basel gehen zulasten des Globalbudgets «Volksschule».



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Volksschulamt

Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Wilhelm Klein-Strasse 27, 4002 Basel